

An
 Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per E-Mail: vi1@sozialministerium.at
 begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 8. März 2016
 Mag. Lindner/Mag. Brunner/Mag. Lengauer

**IV-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
 Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für
 Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das
 Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das
 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)**

GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen
 Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf eines Jugendausbildungsgesetzes soll das im
 Regierungsprogramm vereinbarte Ziel verfolgt werden, dass alle unter 18-Jährigen nach
 Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen.
 Von Seiten der Industriellenvereinigung wird das Vorhaben, die Qualifikation von
 Jugendlichen zu erhöhen und frühzeitige Bildungsabbrüche zu verhindern grundsätzlich
 unterstützt. Während fast die Hälfte aller beim Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitslos
 gemeldeter Personen über keinen die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss
 verfügt, steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften von Seiten der österreichischen
 Unternehmen. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten der besten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 sind ein wesentlicher Standortfaktor, um Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Wohlstand in
 Österreich zu sichern.

Die Industriellenvereinigung fordert daher eine über die hier zu begutachtende
 „Ausbildungspflicht“ hinausgehende Reform der Pflichtschule inklusive einer
 „Bildungspflicht“, die bereits bei der Elementarbildung beginnt und für alle Kinder und
 Jugendlichen gilt. Das würde aus IV-Sicht bedeuten:

- Ersatz der Unterrichtspflicht, die auf die Anzahl absolvierter Schuljahre abstellt durch
 eine Bildungspflicht, die auf das Erreichen eines bestimmten Leistungs- und
 Kompetenzniveaus für alle Kinder/Jugendlichen abzielt.
- Die Bildungspflicht orientiert sich an klar definierten Bildungszielen, beginnt mit vier
 Jahren im Kindergarten, gewährleistet einen guten Übergang in die Schule und endet
 im Regelfall mit 14 Jahren mit einer mittleren Reifeprüfung. Je nach individuellem

Bedarf und Lernerfolg kann die Bildungspflicht auch kürzer oder länger andauern, längstens jedoch bis zum Alter von 18 Jahren.

- Die mittlere Reifeprüfung garantiert ein hohes, für die weiteren (Aus-)Bildungswege anschlussfähiges Bildungs- und Leistungsniveau aller Kinder mit 14 Jahren. Schülerinnen und Schüler, welche die mittlere Reifeprüfung positiv absolviert haben, wählen eines der weiterführenden Bildungsangebote: berufsbildende höhere und mittlere Schulen, duale Berufsausbildung, AHS-Oberstufe.
- Eine Ausbildungspflicht bis 18 Jahre kommt in diesem Fall ebenfalls zum Tragen, allerdings wird sie nicht als „Reparaturmaßnahme“ für Versäumnisse der Pflichtschule herangezogen sondern führt dazu, dass Jugendliche einen über die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss erlangen.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist es also vorrangig, bereits in der Grund- bzw. Pflichtschule die Anschlussfähigkeit aller Jugendlichen für weiterführende Bildungsangebote zu gewährleisten. Auf dieser soliden Basis aufbauend können dann alle Jugendlichen einen weiteren Bildungsabschluss erwerben. Darüber hinaus wird das Problem des (frühzeitigen) Schulabbruchs bereits im betroffenen System selbst adressiert.

Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Gesetzesentwurf zur Ausbildungspflicht von der Industriellenvereinigung kritisch beurteilt, da dieser vor allem auf einem „Reparatursystem“ aus Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice beruht und lediglich auf dem bestehenden reformbedürftigen Schulsystem aufbaut. Der Entwurf erfasst nur Jugendliche, die weder eine Schule besuchen, noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen. Ziel ist es jedoch, Jugendliche zum Abschluss eines weiterführenden Bildungsangebots zu führen und gerade den frühzeitigen Abbruch der (Aus-) Bildung durch Präventionsmaßnahmen schon im Rahmen des Bildungssystems zu verhindern.

Das Arbeitsmarktservice hat hingegen seine Kernkompetenz in der Jobvermittlung und sollte sich daher auch in Zukunft primär mit jenen Personen auseinandersetzen, die Versicherungsbeiträge eingezahlt haben und „job-ready“ sind. Bildung, Aus-, und Weiterbildung liegen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Im Sinne des Versicherungsprinzips ist es nicht nachvollziehbar, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber durch ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bestehende Mängel des österreichischen Schulsystems beheben sollen. Dies erscheint auch in Anbetracht der schwierigen Arbeitsmarktlage kritisch.

Die Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, nach der künftig für Leistungen, die nicht unmittelbar Menschen mit Behinderung zukommen, Mittel aus dem Bundeshaushalt heranzuziehen sind, wird im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zwar positiv erachtet, klar abzulehnen ist allerdings die vorgesehene Belastung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik.

Die Industriellenvereinigung lehnt weitere Belastungen der Arbeitslosenversicherung durch zweckfremde Leistungen ab und fordert, dass gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Sinne von Transparenz und Kostenwahrheit auch als solche organisatorisch und finanziell durch die zuständigen Verantwortungsbereiche wahrgenommen werden. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Arbeits- und Industriestandortes Österreich braucht es eine spürbare Entlastung des Faktors Arbeit durch Senkung der Lohnnebenkosten.



Zum Entwurf im Einzelnen:

ARTIKEL 2 – Bundesgesetz mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz-ABPG)

Zu § 3 ABPG

Nach § 3 ABPG soll die Ausbildungspflicht Jugendliche adressieren, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten. Vor dem Hintergrund des von der Regierung geplanten Asyl auf Zeit ist diese Bestimmung dahingehend klarzustellen, dass jugendliche Asywerberinnen und -werber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte auch erfasst sind.

Zu § 4 Abs. 1 und 2 ABPG

Der Begutachtungsentwurf legt in § 4 Abs. 2 Z 1 ABPG demonstrativ fest, dass die Ausbildungspflicht insbesondere durch den Besuch von auf schulische Externistenprüfungen oder auf einzelne Ausbildungen vorbereitenden Kursen, z.B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung, oder Berufsausbildungsmaßnahmen, erfüllt werden kann. Ziel sollte allerdings sein, Jugendliche zu einer *über die Pflichtschule hinausgehenden* Qualifikation hinzuführen. Durch den Besuch von Vorbereitungskursen kann der Ausbildungspflicht allenfalls nachgekommen, diese jedoch nicht erfüllt werden. Die Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 greift daher aus unserer Sicht zu kurz und sollte erst bei Absolvierung höherer, über die Pflichtschule hinausgehender (Aus-)Bildungsmaßnahmen erreicht sein.

Zu §§ 4 Abs. 3 und 14 Abs. 2 ABPG

Gemäß § 4 Abs. 3 setzt die Erfüllung der Ausbildungspflicht voraus, dass eine Maßnahme oder Beschäftigung mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplanes vereinbar ist. Dieser soll nach § 14 Abs. 2 abhängig von der Zielgruppe von Arbeitsmarktservice (AMS) oder Sozialministeriumsservice (SMS) in Abstimmung mit dem Jugendlichen erstellt werden. Diese Aufgabe soll an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen übertragen werden können.

Vorzeitige Schul- und Bildungsabbrüche müssen aus Sicht der IV jedoch bereits im Rahmen der Pflichtschule verhindert werden. Einerseits ist aus unserer Sicht die oben erläuterte Bildungspflicht an Stelle der Unterrichtspflicht dazu erforderlich, andererseits ist notwendig, dass alle Schülerinnen und Schüler verstärkte, strukturierte und umfassende Bildungs- und Berufsberatung und -orientierung erfahren. Ziel muss der fließende Übergang von der Pflichtschule in weiterführende (Aus-)Bildungsangebote sowie das Erreichen weiterführender Bildungsabschlüsse sein.

Zu § 5 ABPG

Der Begutachtungsentwurf sieht gemäß § 5 ABPG vor, dass Beschäftigungsverhältnisse von Jugendlichen unter bestimmten Umständen die Ausbildungspflicht verletzen. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages beruht auf übereinstimmenden Willenserklärungen des Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin. Eingriffe in die Privatautonomie werden von Seiten der Industriellenvereinigung kritisch gesehen. Eine Beschäftigung kann die Erprobung bzw. Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen sowie finanzielle Unabhängigkeit ermöglichen und kann insbesondere für Jugendliche die Entscheidung hinsichtlich eines (Aus-) Bildungsweges erleichtern. Die Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverhältnis die Ausbildungspflicht verletzt, soll nach dem Begutachtungsentwurf dem SMS bzw. einem beauftragten Dritten obliegen. Der Arbeitgeber soll von einer allfälligen Verletzung der Ausbildungspflicht lediglich schriftlich informiert werden. Gerade zur Beurteilung der Tätigkeit und des Berufsfeldes sowie zur Abklärung, ob

die Beschäftigung der Ausbildung des Jugendlichen dienlich ist, ist jedoch die Mitwirkung seitens des Arbeitgebers bedeutend und daher entsprechend gesetzlich vorzusehen.

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 5 ABPG eine Erfüllung der Ausbildungspflicht durch ein Arbeitsverhältnis nur dann vor, wenn die im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses ausgeübte Beschäftigung von einem aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan umfasst ist. Im Rahmen der Erstellung eines Perspektivenplans sollen gemäß den Erläuterungen die durch die Beschäftigung erzielbaren Vorteile erörtert werden. Sachlich nicht nachvollziehbar ist, dass die Beschäftigung nach dem Entwurf bereits von einem bestehenden Perspektivenplan umfasst sein soll. Eine Verletzung der Ausbildungspflicht ist aus unserer Sicht im Einzelfall allenfalls dahingehend zu prüfen, ob die bereits ausgeübte Beschäftigung mit einem bestehenden oder einem erst auszuarbeitenden Perspektivenplan unvereinbar ist.

Zudem lässt der Begutachtungsentwurf offen, nach welchen Kriterien und Standards die Perspektiven- und Betreuungsberatung durchgeführt werden soll. Dies ist aus unserer Sicht näher zu konkretisieren (siehe zudem zu § 8 Abs. 4 ABPG).

Zu § 6 ABPG

Bei Verletzung der Ausbildungspflicht räumt der Begutachtungsentwurf dem Jugendlichen das Recht ein, das Arbeitsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Kündigungsfristen und -termine zu beenden. Klarzustellen ist, dass bei Ausübung des Austrittsrechts des Jugendlichen keine Kündigungsentschädigung zusteht, da gerade kein dem Arbeitgeber vorwerfbares Verhalten gemäß §§ 26 AngG sowie 82a GewO vorliegt (bzw. ein gesundheitlicher Schaden droht).

Dass die ursprünglich angedachte Rechtsfolge der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages keinen Eingang in den Begutachtungsentwurf gefunden hat, ist zu begrüßen.

Zu § 8 Abs. 4 ABPG

Nach § 8 Abs. 4 soll Erziehungsberechtigten das Recht eingeräumt werden, einen Feststellungsbescheid des Sozialministeriumsservice über die Erfüllung der Ausbildungspflicht zu beantragen. Wie bereits zu § 5 ABPG ausgeführt, fehlt eine Konkretisierung der Kriterien zur Beurteilung einer Ausbildungspflichtverletzung. Die Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis mit der Ausbildungspflicht vereinbar ist, darf nicht im Ermessen eines unbeteiligten Dritten liegen. Kommt das Sozialministeriumsservice zu dem Ergebnis, dass das Arbeitsverhältnis die Ausbildungspflicht verletzt, ist jedenfalls auch dem Arbeitgeber gegen den Eingriff in die Privatautonomie Rechtsschutz einzuräumen.

Zu § 11 Abs. 6 Z 6 ABPG

Der Entwurf sieht vor, dass dem Beirat gemäß § 11 Abs. 7 beratende Funktion zukommt und in diesem Sinne vor wesentlichen Entscheidungen (insbesondere gemäß Abs. 6 Z 2 und 3) anzuhören ist. § 11 Abs. 7 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Beirat, der sich gemäß § 10 Abs. 3 aus Vertretern von unterschiedlichen Interessensvertretungen und Stakeholdern zusammensetzt, auch in die Entwicklung von Programmen, Projekten und Maßnahmen eingebunden wird und dazu anzuhören ist.

Zu § 21 ABPG

Kritisch gesehen wird, dass nach dem Entwurf die Bestimmungen nach §§ 5 und 6 ABPG bereits mit 1. Juli 2016 in Kraft treten sollen. Da der Aufbau des Ausbildungsangebotes für Jugendliche stufenweise, beginnend mit Jahresmitte 2016, vorgesehen ist, sind Beschäftigungsverhältnisse von Jugendlichen allenfalls erst zu jenem Zeitpunkt einzuschränken, zu dem ein flächendeckendes Angebot zur Verfügung steht.

ARTIKEL 4 – Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)

Zu Art. 4 Z 3 (§ 10a Abs. 2 bis 3a BEinstG)

Der Begutachtungsentwurf legt gemäß § 10a Abs. 3 die Ausweitung der Maßnahmen beruflicher Assistenz (§ 6 Abs 2 lit d) auf Jugendliche grundsätzlich ab dem 9. Schuljahr fest, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder dauerhafte Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt droht. Sachlich nicht nachvollziehbar ist, dass diese Regelung Eingang in das Behinderteneinstellungsgesetz finden soll, das Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung sowie von Arbeitgebern im Rahmen von Dienstverhältnissen regelt. Die Bereitstellung des Jugendcoachings und der Produktionsschulen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf fällt weder inhaltlich noch budgetär in den Anwendungsbereich des BEinstG bzw. in die Zuständigkeit des Ausgleichstaxfonds.

Die Tendenz, Mittel des Ausgleichstaxfonds, die von Unternehmen bei (teilweiser) Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht eingebracht werden, für Maßnahmen heranzuziehen, die nicht unmittelbar Menschen mit Behinderung zukommen, wurde von Seiten der Industriellenvereinigung stets kritisch beurteilt. Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Änderung des BEinstG insoweit positiv erachtet, als die Entlastung des Ausgleichstaxfonds von zweckfremden Leistungen vorgesehen ist. Die Finanzierung des Jugendcoachings und der Produktionsschulen durch die Arbeitslosenversicherung ist sachlich jedoch nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit der Produktionsschulen jüngst vom Arbeitsmarktservice an das Sozialministeriumservice übertragen wurde.

ARTIKEL 3 und 5 – Änderungen des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) und des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG)

Zu Art. 3 Z 1 (§ 38f AMSG) und zu Art. 5 (AMPFG)

Wie eingangs ausgeführt wird die Übertragung bildungspolitischer Aufgaben an die Arbeitsmarktpolitik von Seiten der Industriellenvereinigung klar abgelehnt. Zentrale Aufgabe des Arbeitsmarktservice ist die Vermittlung von geeigneten Arbeitssuchenden auf offene Stellen, die durch das Angebot gezielter arbeitsmarktnaher Qualifizierungsmaßnahmen erleichtert werden kann. Das Arbeitsmarktservice kann mit Schulungsmaßnahmen nur reagieren, die Grundlagen sind im Bildungssystem zu schaffen. Die generelle Bereitstellung von (Aus-) Bildungsmaßnahmen sowie von Beratungsleistungen an Jugendliche ist als gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und daher aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten. Auch in Betracht der schwierigen Arbeitsmarktlage dürfen Mittel der Gebarung Arbeitsmarktpolitik nicht zur Quersubventionierung zweckfremder Leistungen herangezogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales



Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft